

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung)

Kraftfahrwesen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mag. Christian Ennsgraber
Sachbearbeiter

christian.ennsgraber@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302125
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.085.576

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (41. KFG-Novelle)

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2022-0.910.474

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben
wie folgt Stellung:

Zu Z 27 (§ 47 Abs. 1b KFG):

Nach dieser Bestimmung soll vor Inkrafttreten des § 40 Abs. 2b KFG eine einmalige
Datenbereinigung der Zulassungsevidenz durch Abgleich mit dem Unternehmensregister
erfolgen. Diesbezüglich sieht der dritte Satz vor, dass u.a. „Abweichungen bei der
Schreibweise der Firma“ mit der Schreibweise des Unternehmensregisters zu
überschreiben sind. Nach dem vierten Satz sollen jedoch „Abweichungen bei [der] Firma“
nicht zu übernehmen sein.

Nach dieser gesetzlichen Formulierung ist aus Sicht des Bundesministeriums unklar, wann
eine (zu übernehmende) „Abweichung bei der Schreibweise der Firma“ und wann eine
(nicht übernehmende) „Abweichung bei der Firma“ vorliegt. Aus den Erläuterungen zu
dieser Bestimmung lässt sich jedoch ableiten, dass mit Ersterem hauptsächlich

Schreibweisen beim Rechtsformzusatz iSd. § 19 UGB (vgl. dazu auch § 5 Abs. 1 GmbHG und § 4 AktG) gemeint sind (z.B. „Ges.m.b.H.“ statt „GmbH“).

Um dies auch im Gesetzestext klarzustellen, darf vorgeschlagen werden, den dritten und vierten Satz des § 47 Abs. 1b KFG wie folgt zu formulieren (Änderungen fett hervorgehoben):

*Dabei sind bei Abweichungen **beim Rechtsformzusatz der Firma oder bei der Schreibweise** von topographischen Namen beim Sitz die Schreibweisen in der Zulassungsevidenz mit der Schreibweise des Unternehmensregisters gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 zu überschreiben. Nicht zu übernehmen sind **sonstige** Abweichungen bei Firma und Sitz.*

Zu § 113 Abs. 5 KFG:

Vorbemerkung: In § 113 KFG wird die Leitung von Fahrschulen geregelt. Primär hat der Fahrschulbesitzer (als „Fahrschulinhaber“) die Verantwortung für seinen Wirtschaftsbetrieb (vgl § 113 KFG; sh auch S. 8 der Erläuterungen). Ein Fahrschulbesitzer muss oder darf sich gem § 113a KFG durch einen Fahrschulleiter vertreten lassen. Kunden der Fahrschule („Fahrschüler“) schließen **gem § 114 Abs 2 KFG** mit dem Fahrschulbesitzer einen **Ausbildungsvertrag**. Wird der Vertrag durch (nicht „mit“!) einem Fahrschulleiter abgeschlossen, so ist eine Vertragsaufsertigung auch dem Fahrschulbesitzer zu übermitteln (§ 114 Abs 2 letzter Satz).

Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass das Vertragsverhältnis zwischen Fahrschulbesitzer und Fahrschüler zustande kommt. Der **Fahrschulleiter** agiert beim Vertragsabschluss **als Vertreter** des Fahrschulbesitzers. Dies erscheint auch sachgerecht, da der Fahrschulbesitzer ein als wirtschaftliche Einheit zu erachtendes Unternehmen führt, mag es auch aus mehreren Standorten/Betrieben bestehen, die teilweise durch ihn und teilweise durch Fahrschulleiter geleitet werden. So lautet die Fahrschulbewilligung des jeweiligen Standorts auch auf den Fahrschulbesitzer und nicht etwa auf den Fahrschulleiter. Der Fahrschulleiter tritt zudem auch nicht nach außen in Erscheinung, zumal der von ihm geleitete Standort unter dem Namen des Fahrschulbesitzers zu führen ist (siehe § 112 Abs. 1 KFG). Zur Erfüllung des Ausbildungsvertrags bedient sich der Fahrschulbesitzer sowohl des Fahrschulleiters als auch der Fahrschullehrer als **Erfüllungsgehilfen**. Ihr für einen Schaden des Kunden kausales, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten kann folglich nach § 1313a ABGB dem Fahrschulbesitzer zugerechnet werden und seine Schadenersatzpflicht aufgrund einer vertraglichen Haftung begründen. Darüber hinaus kommt es bei einer gleichzeitigen

deliktischen Haftung des Fahrschulleiters zu einer Solidarhaftung von Fahrschulbesitzer und Fahrschulleiter.

Zur geplanten Haftungsregelung des §113 Abs 5: Die nun geplante Haftungsregelung des § 113 Abs. 5 sieht vor, dass der Fahrschulbesitzer und der Fahrschulleiter für alle aus der Tätigkeit des Fahrschulleiters entstehenden Schadenersatzansprüche zur ungeteilten Hand haften sollen. Den bezugnehmenden Erläuterungen (S. 9 Mitte) ist zu entnehmen, dass die Solidarhaftung des Fahrschulbesitzers und des Fahrschulleiters *„Schadenersatzansprüche Dritter, die sich aus der Tätigkeit des Fahrschulleiters ergeben (gleich ob aus vertraglicher oder deliktischer Haftung)“*, umfassen soll. Die Regelung ziele darauf ab, *„dass nicht die Kunden im Falle gerechtfertigter Schadenersatzansprüche auf Grund von Zahlungsunfähigkeit des Fahrschulleiters den entstandenen Schaden selbst zu tragen hätten“*.

In Zusammenschau mit den Vorbemerkungen zeigt sich, dass **im Falle von deliktischem Verhalten des Fahrschulleiters bereits ein erweiterter Haftungsfonds** aufgrund von Ansprüchen *ex delicto* gegenüber dem Fahrschulleiter und Ansprüchen *ex contractu* gegenüber dem Fahrschulbesitzer zur Verfügung steht. Eine Anpassung ist auf Grundlage des allgemeinen Schadenersatzrechts insoweit nicht geboten.

Soweit mit der geplanten Haftungsregelung vertragliche Ansprüche gegenüber dem **Fahrschulleiter** angesprochen werden, ist eine solche **Vertragsgrundlage nicht evident**. bzw. würde eine Abkehr von schadenersatzrechtlichen Grundsätzen (sofern diese überhaupt gewollt ist) jedenfalls einer genaueren Ausgestaltung und Befassung bedürfen.

Zusammenfassend erscheint die Regelung des § 113 Abs 5 KFG nach derzeitigem Verständnis obsolet bzw. allenfalls systemwidrig.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

3. Februar 2023

Für die Bundesministerin:

Mag. Brigitte Schuster

Elektronisch gefertigt

